

# Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**Verein für Badminton Merseburg e.V.** , (nachfolgend „VfB“ genannt)
2. Der VfB hat seinen Sitz in **Merseburg**.
3. Der VfB Merseburg ist im Vereinsregister des **Amtsgerichtes Stendal** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der VfB bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der VfB fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der VfB bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugend- und Kinderarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau von Trainings- und Übungsprogrammen für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d) die Teilnahme an und die Durchführung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen sowie sonstigen Sport- und Vereinsveranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VfB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der VfB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des VfB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des VfB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des VfB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den VfB keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der VfB ist Mitglied im
  - a) Kreissportbund Saalekreis
  - b) Badminton Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
2. Der VfB erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

## § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des VfB können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der VfB besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

## Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.

4. **Außerordentliche Mitglieder** sind die passiven und fördernden Mitglieder des VfB, die den VfB ideell oder materiell unterstützen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten aus beruflichen Gründen oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als **ordentliches Mitglied** wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Über die Aufnahme von **außerordentlichen Mitgliedern** entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
6. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VfB endet durch
  - a) Austritt aus dem VfB (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Tod oder
  - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem VfB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung kann während des Laufens der Kündigungsfrist zurück genommen werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem VfB bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### § 8 Ausschluss aus dem VfB

1. Ein Mitglied kann aus dem VfB ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des VfB
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des VfB
  - c) grobes unsportliches Verhalten
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

## **Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.**

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 9 Rechte, Pflichten und Beitragsleistungen der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme im VfB erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des VfB zu benutzen und an allen Veranstaltungen des VfB teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendwarts/-wärterin)
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den VfB laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen zu informieren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Vereinsablauf maßgeblich ist. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme an Einzugsverfahren
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem VfB die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitgeteilt hat gehen nicht zu Lasten des VfB und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem VfB dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
8. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
11. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des VfB zu regeln.

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VfB.

## **Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.**

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang am Schwarzen Brett der Sporthalle. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des VfB erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer /-innen
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des VfB
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
- j) Beschluss über die Festsetzung der Jahresbeiträge oder Zusatzabgaben.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des VfB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Verantwortlichen für Freizeitsport.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

## **Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.**

6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den VfB und ist für alle Angelegenheiten des VfB zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Bestimmung der Delegierten für Verbandstagen
3. Der VfB wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der in § 13 genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

### **§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des VfB fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des VfB kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern mitzuteilen ist.
2. Zur Auflösung des VfB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Kassenwart als die Liquidatoren des VfB bestellt.

## Satzung des Vereins für Badminton Merseburg e.V.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des VfB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des VfB an **die Stadt Merseburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 20 Datenschutz

1. Der VfB verarbeitet zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, die in einer vereinseigenen Datenbank gespeichert werden.
2. Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied der
  - a) Speicherung
  - b) Bearbeitung
  - d) Übermittlungseiner personengebundenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des VfB zu. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
  - c) Sperrung seiner Daten
  - d) Löschung seiner Daten.
4. Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des VfB treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)  
Eigenhändige Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_